

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der FiberSol GmbH, Rothenbaumchaussee 54, D-20148 Hamburg, Germany

Soweit nachfolgend vom Auftragnehmer die Rede ist, ist die FiberSol GmbH und soweit vom Auftraggeber die Rede ist, der Kunde damit gemeint.

### § 1 Allgemeines

- (1) Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- (2) Abweichende Einkaufsbedingungen werden nicht anerkannt, selbst wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- (3) Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

### § 2 Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

- (1) Vertragsangebote des Auftragnehmers sind freibleibend.
- (2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Auftraggeber unverzüglich erstatten.
- (3) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers maßgebend.
- (4) Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht der Auftraggeber erkennbar kein Interesse an ihnen hat oder ihm diese erkennbar nicht zumutbar sind.
- (4) Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

### § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise verstehen sich als Nettopreise in Euro zuzüglich der jeweils geltenden, gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nur zurückgenommen, wenn der Auftragnehmer kraft zwingender gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet ist.

(2) Berücksichtigt der Auftragnehmer Änderungswünsche des Auftraggebers, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

(3) Nach Vertragsschluss und Rechnungsstellung des Auftragnehmers ist eine Anzahlung von 30 % des Gesamtpreises fällig. Einen Monat nach Vertragsschluss und Rechnungsstellung eine weitere Zahlung von 30 % des Gesamtpreises fällig.

Die Restzahlung von 40 % ist innerhalb von zwei Monaten nach der ersten Lieferung und Rechnungsstellung des Auftragnehmers vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Absprache fällig.

Die Rechnungen des Auftragnehmers sind ausschließlich zahlbar per Überweisung auf das Konto des Auftragnehmers.

(4) Die Rechnungen des Auftragnehmers gelten als anerkannt, sofern nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der jeweiligen Rechnung schriftlich widersprochen wird.

#### § 4 Verzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärungen des Auftragnehmers 30 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

(2) Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verlangt.

#### § 5 Aufrechnung und Zurückhaltung

Aufrechnung und Zurückhaltung des Auftraggebers sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

#### § 6 Lieferort, Gefahrtragung, Rücktritt bei Nichtverfügbarkeit, Lieferfrist

(1) Die Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle.

(2) Die Gefahrtragung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 446 und 447 BGB.

(3) Das Einhalten einer Lieferfrist ist immer von der rechtzeitigen Selbstbelieferung abhängig. Hängt die Liefermöglichkeit von der Belieferung durch einen Vorlieferanten ab und scheitert diese Belieferung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dem Auftraggeber steht ein Recht auf Schadensersatz aus diesem Grunde dann nicht zu.

(4) Gleiches gilt, wenn aufgrund von höherer Gewalt oder anderen Ereignissen die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich wird und der Auftragnehmer dies nicht zu vertreten hat. Zu solchen Ereignissen zählen insbesondere: Feuer, Überschwemmung, Arbeitskampf, Betriebsstörungen, Streik und behördliche Anordnungen, die nicht dem Betriebsrisiko des Auftragnehmers zuzurechnen sind. Der Auftraggeber wird in den genannten Fällen unverzüglich über die fehlende Liefermöglichkeit unterrichtet und eine bereits erbrachte Leistung wird unverzüglich erstattet.

#### § 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Liefergegenstand bleibt Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

(2) Der Auftraggeber ist zur Sicherungsübereignung, Verpfändung, Be- oder Verarbeitung der Ware nicht befugt.

(3) Wird die Ware vom Auftraggeber gleichwohl be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Auftraggeber erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der vom Verkäufer gelieferten Ware entspricht.

#### § 8 Gewährleistung und Mängelrüge

(1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Auftraggeber die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Auftragnehmer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Auftraggeber unverzüglich Anzeige zu machen.

(2) Unterlässt der Auftragnehmer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

(3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

(4) Zur Erhaltung der Rechte des Auftraggebers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

(5) Hat der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen.

(6) Hinsichtlich der dem Auftraggeber zustehenden Mängelansprüche wird im Übrigen auf die gesetzlichen Regelungen Bezug genommen.

(7) Es gilt eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten.

(8) Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung der Lieferungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber haben den Verlust aller Gewährleistungs- und Mängelansprüche des Auftraggebers zur Folge, es sei denn, er weist nach, dass der Mangel nicht auf seiner eigenen Tätigkeit beruht.

(9) Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftraggeber, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferungen an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht werden.

#### § 9 Haftung

(1) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Auftragnehmers oder des Fehlens schriftlich zugesicherter Eigenschaften.

(2) Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 dieses Abs. (2) aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

(3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(4) Der Auftragnehmer haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des S. 1 und S. 2 wird die Haftung des Auftragnehmers wegen Verzugs für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach S. 1 gegeben ist. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag nach den §§ 6 und 10 dieser Bedingungen bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(5) Der Auftragnehmer haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Außerhalb der Fälle des S. 1 und des S. 2 wird die Haftung des Auftragnehmers wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind – auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Das Recht des Auftraggebers zum

Rücktritt vom Vertrag nach den §§ 6 und 10 dieser Bedingungen bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

#### § 10 Rücktritt

(1) Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Auftraggeber hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung des Verkäufers zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Im Falle von Mängeln gelten jedoch die gesetzlichen Bestimmungen über den Rücktritt.

(2) Der Auftragnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der sich Auftraggeber mit der Zahlung mehr als einen Monat im Verzug befindet, ohne dass es einer vorherigen Fristsetzung und Androhung des Rücktritts bedarf. Das Recht des Auftragnehmers im Falle des Rücktritts Schadensersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

#### § 11 Annahmeverzug des Auftraggebers

Führt der Annahmeverzug des Auftraggebers zu einer Verzögerung der Auslieferung, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber für die Verzugsdauer die bei einer am Ort des Auftragnehmers üblichen Lagerkosten zu erstatten. Der Auftragnehmer ist stattdessen aber auch berechtigt, die Einlagerung der Sache bei einer Spedition vorzunehmen und dem Auftraggeber die hierbei entstehenden tatsächlichen Aufwendungen zu berechnen.

#### § 12 Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Auftragnehmers zuständig ist. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.

#### § 13 Rechtswahl

Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt Deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts.

Stand Februar 2017